

## **Antrag des Beirates Borgfeld**

### **Sondernutzung öffentlicher Straßen durch Werbefahrzeuge einschränken**

In den letzten Jahren war zu beobachten, dass vermehrt sogenannte Werbefahrzeuge auf den Parkstreifen an der Borgfelder Heerstraße abgestellt wurden. Besonders unschön war ein kunterbuntes Fahrzeug mit anzüglicher „Sex-Werbung“, das insbesondere für die vielen Kinder, die in Borgfeld wohnen und den Fußweg passieren, kein adäquater Anblick ist. An den Beirat wurden viele Beschwerden deswegen herangetragen. Es kommt hinzu, dass wertvoller Parkraum für die Bürger aus den entfernteren Wohngebieten Borgfelds, die in die Linie 4 umsteigen wollen und die Parkstreifen an der Borgfelder Heerstraße nutzen, blockiert wird.

Das Abstellen dieser Werbefahrzeuge auf öffentlichen Straßen stellt nach § 18 des Landesstraßengesetzes eine kostenpflichtige Sondernutzung dar. Tatsächlich nimmt das Stadtamt aber erst nach dem Abstellen eines Werbefahrzeugs an einem Ort über einen Zeitraum von 2 Wochen eine Sondernutzung an. Die Halter parken teilweise ihre Werbefahrzeuge nach 14 Tagen nur um wenige Meter um, so dass die 14-Tages-Frist erneut zu laufen beginnt.

Der Beirat Borgfeld fordert den Senat und die Bremische Bürgerschaft auf, in das Bremische Landesstraßengesetz eine Definition der Sondernutzung dergestalt aufzunehmen, dass bei einem mehr als 3 Tage andauernden Abstellen eines Fahrzeugs mit Werbeaufschrift auf öffentlichen Straßen eine Sondernutzung anzunehmen ist, es sei denn der Halter kann nachweisen, dass der Allgemeingebrauch nicht überschritten ist (Beweislastumkehr). Es sollte auch klar gestellt werden, dass von dem Abstellen eines Fahrzeuges an einem Ort auch ausgegangen wird, wenn es lediglich um weniger als 100 Meter umgeparkt wird. Das Stadtamt wird aufgefordert, Verstößen konsequent nachzugehen.

**Dem Antrag wurde in der öffentlichen Beiratssitzung am 26.10.2010 einstimmig zugestimmt.**